



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

3 StR 143/02

vom
4. Juni 2002
in der Strafsache
gegen

wegen versuchter Vergewaltigung u.a.

Der 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung des Beschwerdeführers am 4. Juni 2002 einstimmig beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Itzehoe vom 28. August 2001 wird als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat (§ 349 Abs. 2 StPO).

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels und die den Nebenklägerinnen im Revisionsverfahren entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

Ergänzend zu den Ausführungen des Generalbundesanwalts bemerkt der Senat:

Das Landgericht hat den Hilfsbeweisantrag der Verteidigung auf Einholung eines weiteren Sachverständigengutachtens zur Glaubwürdigkeit der Nebenklägerinnen mit der Begründung abgelehnt, es besitze insoweit selbst die erforderliche Sachkunde (UA S. 21). Dies ist nicht ohne weiteres damit vereinbar, daß die Strafkammer nach der eigenen Würdigung der Aussagen der Nebenklägerinnen ausgeführt hat, daß die "nachvollziehbaren und widerspruchsfreien" Feststellungen der zunächst beauftragten Sachverständigen die Glaubwürdigkeit der Geschädigten "stützen". Dies gefährdet jedoch den Bestand des Urteils nicht, da der Senat ausschließen kann, daß das Landgericht ohne diese ergänzende Erwägung die Glaubwür-

digkeit anders beurteilt hätte. Die Strafkammer durfte sich bei den keine besonderen Auffälligkeiten aufweisenden Geschädigten im Alter von 17 bzw. 19 Jahren, deren Aussagen durch weitere Beweismittel gestützt worden sind, ohne Rechtsfehler selbst die erforderliche Sachkunde zutrauen.

Tolksdorf

Rissing-van Saan

Winkler

Pfister

Becker

Ausgefertigt:

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Bundesgerichtshofs